



SafeWayPro

Akademie

Qualifizierungslehrgang „Fachkraft für Arbeitssicherheit“

zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde –

Lernfelder 1-6

Prüfungsordnung vom 01.07.2026

Präambel

Nach § 4 der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ kann die nach § 7 ASiG (Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit) erforderliche Fachkunde als nachgewiesen angesehen werden, wenn neben der beruflichen Grundqualifikation und Berufserfahrung ein einschlägiger Qualifizierungslehrgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Grundsätze für den Qualifizierungslehrgang wurden durch das damalige Bundesministerium für Arbeit (Schreiben des BMA an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vom 29. Dezember 1997 - III b 7-36042-5 – (BArbBl. 3/1998 S. 71)) vorgegeben und werden durch das von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung erarbeitete Ausbildungsmodell von Fachkräften für Arbeitssicherheit vom 3. November 2011 konkretisiert und umgesetzt.

Als Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrgang sind 6 Lernerfolgskontrollen (Prüfungen) zu absolvieren. Die Inhalte und Durchführungsbestimmungen dieser Lernerfolgskontrollen werden in der Prüfungsordnung geregelt.

SafeWay Pro bietet auch das Lernfeld 6 im Auftrag der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand gemäß deren DGUV Vorschrift 2 an.

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Anmeldung, Kurswechsel, Textform

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Personen, die an einem Sifa-Qualifizierungslehrgang von SafeWay Pro teilnehmen. Lehrgangsträger ist SafeWay Pro.
- (2) Die Prüfungsordnung wird dem Teilnehmenden mit der Anmeldung zum Qualifizierungslehrgang vom Lehrgangsträger zur Verfügung gestellt und vom Teilnehmenden anerkannt.
- (3) Mit der Anmeldung zu einem Lehrgang bestätigt der Teilnehmende die verbindlichen Kurstermine.
- (4) Ein Kurswechsel des Teilnehmenden ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Schwangerschaft, Elternzeit, längere Krankheit, möglich. Der Kurswechsel bedarf der vorherigen Genehmigung des Lehrgangsträgers. Wird ein Kurswechsel genehmigt, erhält der Teilnehmende vom Lehrgangsträger eine Bestätigung des Kurswechsels (mindestens in Textform).
- (5) Erklärungen (z. B. Anträge) des Teilnehmenden an den Lehrgangsträger bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z. B. E-Mail).

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V007	22.06.2026	Seite 2 von 17

§ 2 Aufbau und Ablauf des Qualifizierungslehrgangs, Lernerfolgskontrollen

- (1) Aufbau und Ablauf des Qualifizierungslehrgangs zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Qualifizierungslehrgangs ist durch insgesamt 6 bestandene Lernerfolgskontrollen (Prüfungen) nachzuweisen. Die Lernerfolgskontrollen 1-5 gehören zum branchenübergreifenden Qualifizierungsteil. Die Lernerfolgskontrolle 6 ist ein branchenspezifischer Qualifizierungsteil.
- (3) Alle im Rahmen des Qualifizierungslehrgangs zu erbringenden Leistungen sind vom Teilnehmenden persönlich und ausschließlich mit den erlaubten Hilfsmitteln (sofern bezeichnet) zu erbringen.
- (4) Gegenstand der Lernerfolgskontrollen sind die für die Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlichen Kompetenzen. Diese sind im Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Anlage 2) näher beschrieben.
- (5) Lehrgangssprache ist deutsch – insbesondere sind alle vom Teilnehmenden im Rahmen des Qualifizierungslehrgangs zu erbringenden Leistungen in deutscher Sprache zu erbringen.
- (6) Die Termine der Lernerfolgskontrollen sind verbindlich und werden den Teilnehmenden mit der Anmeldung zum Qualifizierungslehrgang in der Kursübersicht mitgeteilt.
- (7) Die 6 Lernerfolgskontrollen sollen innerhalb von 3 Jahren ab dem 1. Tag des Seminars (SEM) 1 abgeschlossen werden. Eine Verlängerung um höchstens ein Jahr ist möglich, wenn ein besonderer Härtefall (z. B. Schwangerschaft, Elternzeit, längere Krankheit) vorliegt. Hierüber entscheidet der Lehrgangsträger auf Antrag des Teilnehmenden. Sind nach Ende dieses Zeitraums nicht alle Lernerfolgskontrollen bestanden, ist die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang automatisch ohne Erfolg beendet. Darüber wird der Teilnehmende vom Lehrgangsträger informiert.
- (8) Jeder Qualifizierungslehrgang wird von zwei Lernbegleitenden betreut (Lernbegleitung). Diese bewerten die Lernerfolgskontrollen und sind Hauptansprechpartner der Teilnehmenden für fachliche Lehrgangsfragen.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V007	22.06.2026	Seite 3 von 17

II Zulassung zur Lernerfolgskontrolle

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer Lernerfolgskontrolle wird zugelassen, wer aktiv und vollständig an allen im Kursplan vorgesehenen Sequenzen des Lernpfads (Modulen) teilgenommen hat. Eine aktive Teilnahme zeigt sich insbesondere durch Mitwirkung in Gruppenarbeitsphasen, bei der Erstellung und Bereitstellung von Dokumentationen und Ergebnispräsentationen, bei der Durchführung von Simulationen (Präsentationen, Moderation, Beratungssituationen), der Diskussionsleitung, der Beteiligung an Diskussionen im Seminar und im selbstorganisierten Lernen.

(2) Über die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle entscheidet der Lernbegleitende, der den Teilnehmenden betreut.

§ 4 Zulassung zu den einzelnen Lernerfolgskontrollen

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 1 ist die Teilnahme an den bis dahin statt gefundenen Sequenzen des Lernpfads (Modulen) bis einschließlich der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 4. Die Arbeitssituationen müssen vom Teilnehmenden bearbeitet und in der kurseigenen Sifa Lernwelt (ILIAS-Plattform) kursplangerecht hochgeladen sein. Mit der Kompetenzeinschätzung der letzten Arbeitssituation durch den Lernbegleitenden erfolgt die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 1 entsprechend des in der Kursübersicht festgelegten Zeitpunkts.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 2 ist die Teilnahme an den bis dahin statt gefundenen Sequenzen des Lernpfads (Modulen), die Bearbeitung des Praktikums (PRA) 2 und das mit der Lernbegleitung vereinbarte Thema für die Lernerfolgskontrolle 2 (Themenvereinbarung). Auch wenn ggf. die Lernerfolgskontrolle 1 erstmalig nicht bestanden wurde und eine Nacharbeit erforderlich ist, kann bereits an der Lernerfolgskontrolle 2 gearbeitet werden.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 3 sind die Teilnahme an den bis dahin stattgefundenen Sequenzen des Lernpfads (Modulen) bis einschließlich der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 5 und die bestandene Lernerfolgskontrolle 1. Die Arbeitssituationen müssen vom Teilnehmenden bearbeitet und in der kurseigenen Sifa-Lernwelt (ILIAS-Plattform) kursplangerecht hochgeladen sein. Mit der Kompetenzeinschätzung der letzten Arbeitssituation durch den Lernbegleitenden erfolgt die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 3 entsprechend des in der Kursübersicht festgelegten Zeitpunkts.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 4 sind die Teilnahme an den bis dahin stattgefundenen Sequenzen des Lernpfads (Modulen), die Bearbeitung des Praktikums (PRA) 3 und die bestandene Lernerfolgskontrolle 2. Auch wenn die Lernerfolgskontrolle 3 erstmalig nicht bestanden wurde und eine Nacharbeit erforderlich ist, kann bereits an der Lernerfolgskontrolle 4 gearbeitet werden.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 5 sind die Teilnahme an den bis dahin stattgefundenen Sequenzen des Lernpfads (Modulen), die Bearbeitung des Praktikums (PRA) 4 und das mit der Lernbegleitung vereinbarte Thema für die Lernerfolgskontrolle 5 (Themenvereinbarung) sowie die bestandenen Lernerfolgskontrollen 1 bis 4.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V007	22.06.2026	Seite 4 von 17

Prüfungsordnung

Regelwerk (RW)

(6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 6 (Lernfeld 6 – branchenspezifischer Qualifizierungsteil) sind der erfolgreiche Abschluss der Lernerfolgskontrollen 1 bis 5 sowie das mit der Lernbegleitung vereinbarte Thema für die Lernerfolgskontrolle 6 (Themenvereinbarung).

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V007	22.06.2026	Seite 5 von 17

III Durchführung der Lernerfolgskontrollen

§ 5 Lernerfolgskontrolle 1

(1) Die Lernerfolgskontrolle 1 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 4 und vor dem Praktikum (PRA) 2 durchgeführt. Sie besteht aus der Bearbeitung einer vorgegebenen Arbeitssituation zur Handlungssituation F „Arbeitsbedingungen beurteilen: Vorgehen und Durchführung“.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 1 ist bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen (siehe Anlage 2) im Kompetenzbereich „Know-how“ insgesamt hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation angemessen zu bewältigen. Die nachzuweisenden Kompetenzen sind für die Teilnehmenden in der Sifa-Lernwelt (ILIAS-Plattform) im Kompetenzerfassungsbogen LEK 1 ersichtlich.

(4) Die Lernerfolgskontrolle 1 ist nicht bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-how“ nicht hinreichend ausgeprägt sind. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal in der Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Kompetenzeinschätzung nachbearbeitet werden. Be antragt der Teilnehmende eine darüber hinaus gehende Fristverlängerung, entscheidet der Lehrgangsträger über einen angemessenen Abgabetermin. Sind (nach der Nachbereitung) danach weiterhin die nachzuweisenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-how“ nicht hinreichend ausgeprägt, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 6 Lernerfolgskontrolle 2

(1) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist Bestandteil des Praktikums (PRA) 2 und besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikums (PRA) 2 zu fertigenden Praktikumsberichts zur Handlungssituation F „Arbeitsbedingungen beurteilen: Vorgehen und Durchführung“. Der Praktikumsbericht besteht aus drei Teilen:

- einem Bericht an die Führungskraft,
- einem Praktikumsreport und
- Anlagen (Dokumentation Erfassen und Abgrenzen des Arbeitssystems, Ermitteln der Gefährdungen/ Belastungen/Ressourcen, Beurteilen der Gefährdungen/ Belastung/Ressourcen, Setzen von Arbeitsschutzziele).

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ jeweils hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation F „Arbeitsbedingungen beurteilen: Vorgehen und Durchführung“ angemessen zu bewältigen. Die nachzuweisenden Kompetenzen sind für die Teilnehmenden in der Sifa-Lernwelt (ILIAS-Plattform) im Kompetenzerfassungsbogen LEK 2 ersichtlich.

(4) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist nicht bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V007	22.06.2026	Seite 6 von 17

jeweils nicht hinreichend ausgeprägt sind. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal in der Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Kompetenzeinschätzung nachbearbeitet werden. Beantragt der Teilnehmende eine dar über hinaus gehende Fristverlängerung, entscheidet der Lehrgangsträger über einen angemessenen Abgabetermin. Sind nach der Nachbearbeitung weiterhin die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ nicht hinreichend ausgeprägt, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 7 Lernerfolgskontrolle 3

(1) Die Lernerfolgskontrolle 3 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 5 durchgeführt. Sie baut auf den Ergebnissen der Lernerfolgskontrolle 1 auf und führt diese in der Handlungssituation H „Bestehende Arbeitssysteme gestalten“ fort.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 3 ist bestanden, wenn die handlungsprägenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-how“ insgesamt hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation H „Bestehende Arbeitssysteme gestalten“ angemessen zu bewältigen.

(4) Die Lernerfolgskontrolle 3 ist nicht bestanden, wenn die handlungsprägenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-how“ nicht hinreichend ausgeprägt sind. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal in der Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Kompetenzeinschätzung nachbearbeitet werden. Beantragt der Teilnehmende eine darüber hinaus gehende Fristverlängerung, entscheidet der Lehrgangsträger über einen angemessenen Abgabetermin. Sind nach der Nachbereitung weiterhin die nachzuweisenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-how“ nicht hinreichend ausgeprägt, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 8 Lernerfolgskontrolle 4

(1) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist Bestandteil des Praktikums (PRA) 3. Sie baut auf den Ergebnissen der Lernerfolgskontrolle 2 auf und besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikums zu fertigenden Praktikumsberichts zur Handlungssituation H „Bestehende Arbeitssysteme gestalten“. Der Praktikumsbericht besteht aus drei Teilen:

- einem Bericht an die Führungskraft
- einem Praktikumsreport und
- Anlagen (Dokumentation der Gestaltungslösungen, Vorschläge zu deren Umsetzung und Wirkungskontrolle).

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V007	22.06.2026	Seite 7 von 17

jeweils hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation H „Bestehende Arbeitssysteme gestalten“ angemessen zu bewältigen.

(4) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist nicht bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ jeweils nicht hinreichend ausgeprägt sind. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal in der Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Kompetenzeinschätzung nachbearbeitet werden. Beantragt der Teilnehmende eine dar über hinaus gehende Fristverlängerung, entscheidet der Lehrgangsträger über einen angemessenen Abgabetermin. Sind nach der Nachbearbeitung weiterhin die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ nicht hinreichend ausgeprägt, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 9 Lernerfolgskontrolle 5

(1) Die Lernerfolgskontrolle 5 wird im Rahmen des Seminars (SEM) 7 durchgeführt. Sie besteht aus einer zu erbringenden Beratungsleistung zur Handlungssituation L „Implementieren in die betriebliche Organisation“ und leitet sich aus den Ergebnissen des Praktikums (PRA) 4 ab. Es sind folgende drei Prüfungsteile zu absolvieren:

- Vorstellung der Thematik
- Beratung eines anderen Teilnehmenden zu dessen Thema
- Umgang mit der Beratung, die ein anderer Teilnehmender zu dem vom Teilnehmenden vorgestellten Thema erbringt. Dabei soll der Teilnehmende zeigen, dass er konstruktiv, wertschätzend und selbst reflektiert, die Beratungsleistung eines anderen Teilnehmenden annimmt und sich aktiv in das Beratungsgespräch einbringt.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 5.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 5 ist bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ in jedem der drei Prüfungsteile hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation L „Implementieren in die betriebliche Organisation“ angemessen zu bewältigen.

(4) Die Lernerfolgskontrolle 5 ist nicht bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ jeweils nicht hinreichend ausgeprägt sind. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal in Abstimmung mit dem Lehrgangsträger nachgeholt werden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 10 Lernerfolgskontrolle 6

(1) Die Lernerfolgskontrolle 6 wird in Lernfeld 6 für die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) durchgeführt.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1-3 und 6.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V007	22.06.2026	Seite 8 von 17

Prüfungsordnung Regelwerk (RW)

(3) Die Lernerfolgskontrolle 6 besteht aus der Entwicklung und anschließenden Präsentation eines betrieblichen Konzepts zur präventiven Gestaltung von Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung des branchenspezifischen Schwerpunktes Brandschutz, Hygiene/ Hautschutz oder Maschinen- und Anlagensicherheit an einem Beispielunternehmen.

(4) Für die Bearbeitung der Fragen sind nur die im Vorfeld von den Lernbegleitenden mitgeteilten Hilfsmittel zulässig.

(5) Die zu erreichende Punktzahl pro Aufgabe sowie die Gesamtpunktzahl müssen für den Prüfungsteilnehmer erkennbar sein.

(6) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.

(7) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, erfolgt eine mündliche Prüfung. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung muss das Lernfeld 6 wiederholt werden. Verlauf und Bewertung der mündlichen Prüfung werden dokumentiert.

(8) Etwaige Abweichungen in der LEK 6 auf Grund einzelner Bestimmungen von Berufsgenossenschaften sind hiervon ausgenommen und können noch nachträglich Anwendung finden. Die Teilnehmenden werden dann entsprechend vor der Teilnahme am Lernfeld 6 darüber informiert.

Für die Entwicklung des Konzeptes und der Präsentation steht eine Bearbeitungszeit von 135 Minuten zur Verfügung. Für die anschließende Präsentation des Konzeptes stehen 7 Minuten zur Verfügung.

§ 11 Betrugsversuch

(1) Wenn das Ergebnis einer Lernerfolgskontrolle durch Verstoß gegen diese Prüfungsordnung oder durch Betrug erzielt oder zu erzielen versucht wurde, wird diese Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden bewertet. Der Sachverhalt ist von der Lernbegleitung unverzüglich sorgfältig zu ermitteln, zu protokollieren und dem Lehrgangsträger mitzuteilen. Über das weitere Vorgehen (z. B. Wiederholung der Lernerfolgskontrolle oder Ausschluss vom Lehrgang) entscheidet der Lehrgangsträger.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn ein Teilnehmender versucht, einen Lernbegleitenden hinsichtlich der Bewertung einer Lernerfolgskontrolle zu seinem Vorteil zu beeinflussen oder zu täuschen, oder wenn der Teilnehmende einen Dritten dazu anstiftet.

§ 12 Nicht fristgerechte Abgabe einer Lernerfolgskontrolle

Versäumen Teilnehmende einen Abgabetermin einer Lernerfolgskontrolle ohne eine vorherige Absprache mit der Lernbegleitung, so gilt die Lernerfolgskontrolle als „nicht bestanden“.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V007	22.06.2026	Seite 9 von 17

IV Ergebnis der Lernerfolgskontrollen und Abschlussurkunde

§ 13 Ergebnisse und Dokumentation der Lernerfolgskontrollen

- (1) Die in den Lernerfolgskontrollen nachzuweisenden Kompetenzen werden von einem der beiden Lernbegleitenden des Kurses in Form von Kompetenzeinschätzungen und -bewertungen begründet und schriftlich dokumentiert. Als Ergebnis wird „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt.
- (2) Für Lernerfolgskontrollen, die im Rahmen einer letztmaligen Wiederholung oder Nachbearbeitung durchgeführt werden, werden die nachzuweisenden Kompetenzen von beiden Lernbegleitenden des Kurses bewertet.
- (3) Die Kompetenzeinschätzungen und -bewertungen sowie die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen werden den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Die Bekanntgabe erfolgt über die kurseigene Sifa-Lernwelt (ILIAS-Plattform).
- (4) Mit dem endgültigen Nicht-Bestehen einer Lernerfolgskontrolle ist der Qualifizierungslehrgang für den Teilnehmenden beendet, hierüber erhält er eine entsprechende Mitteilung vom Lehrgangsträger.
- (5) Die Kompetenzeinschätzungen und -bewertungen sowie die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen werden beim Lehrgangsträger für eine Dauer von 4 Jahren nach Kursende in einem digitalen geschützten Bereich aufbewahrt und anschließend endgültig nicht wiederherstellbar gelöscht.

§ 14 Bescheinigungen und Abschlussurkunde

- (1) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrollen 1 bis 5 sind die Lernfelder 1 bis 5 abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung.
- (2) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrollen 6 ist das Lernfeld 6 abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung.
- (3) Wurden die Lernerfolgskontrollen 1 bis 5 und die branchenspezifische Lernerfolgskontrolle 6 innerhalb der Frist des § 2 Abs. 7 erfolgreich absolviert, stellt der Lehrgangsträger eine Abschlussurkunde über den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrgangs aus. Die Abschlussurkunde weist aus, welche Branche dabei Gegenstand des Lernfeldes 6 war.
- (4) Auf Verlangen (mindestens in Textform) des Arbeitgebers des Teilnehmenden und unter der Voraussetzung, dass der Teilnehmende die Lernerfolgskontrollen 1-4 erfolgreich absolviert hat, erhält der Arbeitgeber eine Bescheinigung, die es ihm ermöglicht, bei der obersten Arbeitsschutzbehörde des zuständigen Bundeslandes einen Antrag auf vorzeitige Bestellung des Teilnehmenden als Fachkraft für Arbeitssicherheit zu stellen.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V007	22.06.2026	Seite 10 von 17

V. Beschwerderegulung und Inkrafttreten

§ 15 Beschwerde

(1) Gegen das Ergebnis „Nichtbestehen“ einer Lernerfolgskontrolle im ersten Versuch können Teilnehmende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe mindestens in Textform (z. B. per E-Mail, aber auch Brief) Beschwerde beim Lehrgangsträger einlegen. Der Lehrgangsträger beauftragt dann den zweiten Lernbegleitenden des Kurses mit der Kompetenzeinschätzung und -bewertungen. Sollte der zweite Lernbegleitende zum selben Ergebnis „Nichtbestehen“ der Lernerfolgskontrolle kommen, führen die beiden Lernbegleitenden ein Gespräch mit dem Teilnehmenden, um die erforderlichen Verbesserungsbedarfe für den zweiten Versuch der Lernerfolgskontrolle zu besprechen. Sollte der zweite Lernbegleitende zu einem anderen Ergebnis „Bestehen“ der Lernerfolgskontrolle kommen, informiert er den Lehrgangsträger. Der Lehrgangsträger beauftragt dann einen dritten Lernbegleitenden mit der Kompetenzeinschätzung und -bewertung. Dessen Bewertung der Lernerfolgskontrolle mit „Bestehen“ oder „Nichtbestehen“ ist dann verbindlich. Hiergegen kann keine weitere Beschwerde eingelegt werden.

(2) Gegen das Ergebnis „Nichtbestehen“ einer Lernerfolgskontrolle im zweiten Versuch können Teilnehmende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe mindestens in Textform (z. B. E-Mail, aber auch Brief) Beschwerde beim Lehrgangsträger einlegen. Beim zweiten Versuch erstellen beide Lernbegleitende jeweils eine eigene Kompetenzeinschätzung und -bewertung der Lernerfolgskontrolle. Sollten die beiden Lernbegleitenden zu dem Ergebnis „Nichtbestehen“ der Lernerfolgskontrolle“ oder zu unter schiedlichen Ergebnissen „Bestehen“ bzw. „Nichtbestehen“ der Lernerfolgskontrolle kommen, informieren sie den Lehrgangsträger. Der Lehrgangsträger beauftragt dann automatisch einen dritten Lernbegleitenden mit der Kompetenzeinschätzung und -bewertung. Seine Kompetenzeinschätzung und -bewertung und das damit verbundene Ergebnis der Lernerfolgskontrolle „Bestehen“ oder „Nichtbestehen“ ist dann verbindlich. Hiergegen kann keine weitere Beschwerde eingelegt werden.

(3) Gegen die Abweisung eines Themas für eine Lernerfolgskontrolle (Themenvereinbarung) können Teilnehmende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Abweisung durch einen Lernbegleitenden mindestens in Textform (z. B. per E-Mail, aber auch Brief) Beschwerde beim Lehrgangsträger einlegen. Der Lehrgangsträger beauftragt dann den zweiten Lernbegleitenden, gemeinsam mit dem Teilnehmenden und dem anderen Lernbegleitenden ein Thema entsprechend den im Lehrgang festgelegten „Kriterien zur Themenvereinbarung“ zu vereinbaren (bei Bedarf kann ein dritter Lernbegleitender mit einbezogen werden). Dieses Thema gilt als vereinbart, wenn der Teilnehmende und alle beteiligten Lernbegleitenden schriftlich zustimmen. Sollte keine Themenvereinbarung möglich sein, wird dies von den Lernbegleitenden mindestens in Textform dokumentiert und allen Beteiligten (Lernbegleitende, Teilnehmender und Lehrgangsträger) zur Verfügung gestellt; damit sind die Zulassungsvoraussetzungen für die Lernerfolgskontrolle nicht erfüllt und der Qualifizierungslehrgang endet automatisch ohne Erfolg. Hiergegen kann keine weitere Beschwerde eingelegt werden.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V007	22.06.2026	Seite 11 von 17

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft und ersetzt vorbehaltlich des Absatzes 2 alle früheren Prüfungsordnungen.

(2) Für einen bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits begonnenen Qualifizierungslehrgang gilt bis zu dessen Ende die bisherige Prüfungsordnung weiter – entscheidend ist der Kursbeginn (1. Tag SOL 1); ausnahmsweise stattgefundene Kurswechsel bleiben außer Betracht.



Teningen, 22.06.2026

Nadine Pagano, SafeWay Pro

Anlagen

Anlage 1: Aufbau und Ablauf des Qualifizierungslehrgangs zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

Anlage 2: Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Anlage 3: Härtefallregelung

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V007	22.06.2026	Seite 12 von 17

Anlage 1: Aufbau und Ablauf des Qualifizierungslehrgangs zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

Lernfelder		Lernpfad	Aufwand	Handlungssituation
LF 1	Einführung in den Lehrgang und Aufgaben der Sifa	SOL 1	1 Tag	A Neu als Sifa
		SEM 1	1 Woche	A B Gespräch mit der obersten Leitung
		SOL 2	1 Tag	B
LF 2	Arbeitssystem und betriebliche Organisation	SEM 2	½ Woche	C Stand von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb
		PRA 1	3 Tage	C
LF 3	Beurteilung der Arbeitsbedingungen	SOL 3	3 Tage	F Arbeitsbedingungen beurteilen: Vorgehen und Durchführen
		SEM 3	1 Woche	C
				D Schwerpunkte als Sifa setzen
				E Informieren und sensibilisieren zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen
		SOL 4/1	3 Tage	F
		SOL 4/2	3 Tage	F
		SOL 4/3	3 Tage	F
		SOL 4 - LEK 1	2 Tage	F
		PRA 2 - LEK 2	10 Tage	F
LF 4	Arbeitssystemgestaltung	SEM 4	½ Woche	F
				G Gesamtkonzept zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen
		H Bestehende Arbeitssysteme gestalten		
		SOL 5/1	4 Tage	H
		SOL 5/2	4 Tage	H
		SOL 5 - LEK 3	2 Tage	H
		SEM 5	1 Woche	H I Neue Arbeitssysteme planen
PRA 3 - LEK 4	12 Tage	H		
LF 5	Integration des Arbeitsschutzes in die betriebliche Organisation	SOL 6	10 Tage	J Sicherheit und Gesundheit geeignet organisieren
		SEM 6	½ Woche	H
				K Elemente der Organisation ausgestalten
		L Implementierung in die betriebliche Organisation		
PRA 4	10 Tage	L		
SEM 7 - LEK 5	½ Woche	L		
LF 6	Branchenspezifischer Teil	PRA 5 - LEK 6	5 Tage	M Ausgestaltung für Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Legende: **LF**: Lernfeld; **SOL**: selbstorganisierte Lernzeit; **SEM**: Seminar; **PRA**: Praktikum; **LEK**: Lernerfolgskontrolle; **UVT**: Unfallversicherungsträger

Anlage 2: Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Know-how	
Kompetenzen / Teilkompetenzen	spezifische Ausprägung
Systematisch-methodisches Vorgehen Fähigkeit, Handlungsziele systematisch-methodisch zu verfolgen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit beherrscht die typischen Vorgehensweisen und zeigt sich sicher im Umgang mit den Methoden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit geht Probleme und Aufgaben systematisch an, zerlegt diese in bearbeitbare Teilprobleme und greift dabei auf ihr Fach- und Methodenwissen zurück. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit definiert Ziele und überprüft die Zielerreichung.
Analytische Fähigkeiten Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme zu durchdringen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, Probleme systematisch zu analysieren. Sie erfasst die eigentlichen Ursachen, erkennt auch komplexe Zusammenhänge und zieht die richtigen Schlussfolgerungen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit überträgt theoretische Modelle in ihre Praxis. Sie ist in der Lage, Einwirkungen fachlich richtig zu analysieren.
Beurteilungsvermögen Fähigkeit, Sachverhalte zutreffend zu beurteilen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, Notwendiges zu erkennen, zu priorisieren, begründete Urteile zu treffen und Risiken fachlich richtig zu beurteilen.
Konzeptionsstärke Fähigkeit, sachlich gut begründete Handlungskonzepte zu entwickeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt Konzepte, die wiederverwendbar und erweiterbar sind.
Problemlösungsfähigkeit Fähigkeit, Problemlösungen erfolgreich zu gestalten	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit wählt problemangemessen die „richtigen“ Methoden. Sie entwickelt Lösungsalternativen und setzt diese planvoll um. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, aktuelle Wandlungs- und Veränderungsprozesse bei der Problemlösung zu berücksichtigen.
Ganzheitliches Denken Fähigkeit, ganzheitlich zu denken und zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit schaut über den Tellerrand ihrer eigenen Tätigkeit hinaus, berücksichtigt die verschiedenen Schnittstellen und hat auch das „übergeordnete Ganze“ im Blick. Dabei erkennt sie nicht nur Risiken, sondern auch Chancen im Unternehmen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit denkt systemisch, nicht in einfachen Kausalzusammenhängen. Sie verfügt über ein ganzheitliches (Arbeitsschutz-)Management-Denken.
Fachwissen Fähigkeit, neuestes Fachwissen einbeziehend zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit bringt ihr fachliches Know-how problem- und situationsangemessen ein und erweitert ihr Fachwissen fortlaufend: Informell im Rahmen ihres Handelns als auch formell durch gezielte Weiterbildung.
Wissensorientierung Fähigkeit, ausgehend vom neuesten Wissensstand zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit richtet ihr Fachwissen auf die betrieblichen Anforderungen aus und erwirbt fachliche Kompetenzen. Dabei geht sie stets vom aktuellen Wissensstand aus.
Fachübergreifende Kenntnisse Fähigkeit, fachübergreifende Kenntnisse einbeziehend zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügt über eine fachliche und überfachliche Allgemeinbildung, die sie ständig formell als auch informell erweitert.

Prüfungsordnung Regelwerk (RW)

Umgang mit sich selbst	
Kompetenzen / Teilkompetenzen	spezifische Ausprägung
Lernbereitschaft Fähigkeit, gern und erfolgreich zu lernen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit sucht und pflegt gezielt den Austausch mit anderen Fachleuten. Sie lernt selbstorganisiert und aus eigenem Antrieb sowohl formell als auch informell.
Mobilität Fähigkeit, geistig / körperlich beweglich zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit zeigt sich flexibel im Umgang mit sich verändernden Bedingungen. Sie wiederholt keine Fehler, sondern lernt aus ihren Erfahrungen, indem sie sich noch fehlende Kenntnisse eigeninitiativ aneignet.
Selbstmanagement Fähigkeit, das eigene Handeln zu gestalten	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit plant ihre Tätigkeit realistisch unter Berücksichtigung ihrer eigenen Ziele und (zeitlichen) Ressourcen. Sie arbeitet selbstständig als Stabsstelle und benötigt keine Vorgaben aus der Linie. Eigene Handlungsmöglichkeiten werden von ihr ausgelotet und ausgeschöpft, zudem versucht sie stetig, den eigenen Handlungsrahmen zu erweitern.
Ergebnisorientiertes Handeln Fähigkeit, an Ergebnissen orientiert zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit entwickelt Strategien zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Schaffung einer Kultur der Prävention und verfolgt diese längerfristig.
Initiative Fähigkeit, Handlungen aktiv zu beginnen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit zeigt Möglichkeiten der Veränderung auf. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit initiiert aktiv neue Prozesse in Bezug auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen.
Ausführungsbereitschaft Fähigkeit, Handlungen gut und gern auszuführen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, pragmatische Lösungen zu finden und diese umzusetzen.
Einsatzbereitschaft und Beharrlichkeit Fähigkeit, mit vollem Einsatz und beharrlich zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit setzt sich beharrlich und mit vollem Einsatz für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Schaffung einer Kultur der Prävention ein. Sie stellt dabei hohe Anforderungen an ihr eigenes Handeln und das anderer beteiligter Personen.
Rollenbewusstsein	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist sich ihrer eigenen Rolle bewusst. Sie kennt die von außen an ihre Rolle gerichteten Erwartungen, ihre Verantwortung, aber auch die Grenzen ihrer Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sie ist in der Lage, ihre Rolle als Fachkraft für Arbeitssicherheit von ihren anderen Rollen zu trennen und mit den divergierenden Erwartungen anderer konstruktiv umzugehen.
Selbstreflexion	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, über ihr eigenes Handeln und ihre Handlungsbedingungen nachzudenken. Ausgehend von ihren Stärken und Schwächen ist sie in der Lage, Entwicklungspotenziale zu erkennen. Sie kann fundierte Aussagen zu ihrer Wirksamkeit treffen und verfügt über persönliche Überzeugungen zum Thema Sicherheit und Gesundheit. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit erkennt die Notwendigkeit der Selbstreflexion für ein professionelles Handeln.

Prüfungsordnung Regelwerk (RW)

Umgang mit Anderen	
Kompetenzen / Teilkompetenzen	spezifische Ausprägung
Kommunikationsfähigkeit Fähigkeit, mit anderen erfolgreich zu kommunizieren	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit zeigt sich kontaktfreudig und wertschätzend gegenüber anderen Akteuren und Akteurinnen. Sie verfügt über eine fundierte Gesprächstechnik (Haltung + Methoden) und eine konstruktive (diplomatische) Gesprächsführung.
Dialogfähigkeit Fähigkeit, sich auf andere im Gespräch einzustellen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit stellt sich sowohl in ihrer verbalen und nonverbalen Kommunikation als auch inhaltlich auf ihr Gegenüber ein und kann andere Menschen mitnehmen.
Lehrfähigkeit Fähigkeit, anderen Wissen und Erfahrungen erfolgreich zu vermitteln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, ihre Ziele klar darzustellen und Ergebnisse sicher zu präsentieren. Sie teilt ihr Wissen und ihre Erfahrungen gern mit anderen und befähigt Multiplikatoren und Multiplikatorinnen im Bereich Sicherheit und Gesundheit.
Konfliktlösungsfähigkeit Fähigkeit, auch unter Konflikten erfolgreich zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit geht mit Konflikten offen und souverän um. Sie zeigt sich offen gegenüber anderen Einstellungen und Meinungen und agiert vermittelnd. Dabei beweist sie Verhandlungsgeschick. Sie kritisiert sachlich und ist auch in der Lage, Kritik anzunehmen.
Kooperationsfähigkeit Fähigkeit, gemeinsam mit anderen erfolgreich zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügt über diplomatisches Geschick in der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und -partnerinnen. Sie beweist eine hohe Anschlussfähigkeit an deren Denken und Handeln und berücksichtigt in ihrem Handeln verschiedene Interessenslagen (z.B. Beschäftigte, Führungskräfte, Leitung, Betriebsrat)
Teamfähigkeit Fähigkeit, in und mit Teams erfolgreich zu arbeiten	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit bietet anderen Akteuren und Akteurinnen Unterstützung an, um das gemeinsame Ziel zu erreichen. Sie teilt ihr Wissen und gibt Erfahrungen weiter.
Beziehungsmanagement Fähigkeit, persönliche und arbeitsbezogene Beziehungen zu gestalten	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, Netzwerke für die Etablierung und Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes im Unternehmen zu bilden, zu nutzen und zu pflegen. Sie erkennt und respektiert die Rollen anderer Akteure und Akteurinnen.
Beratungsfähigkeit Fähigkeit, Menschen und Organisationen zu beraten	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, andere Beteiligte zur selbstständigen Lösung von Fragestellungen im Arbeitsschutz zu beraten und deren Problembewusstsein zu schärfen. Sie geht strategisch im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses

Haltung	
Kompetenzen / Teilkompetenzen	spezifische Ausprägung
Normativ-ethische Einstellung Fähigkeit, ethisch zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit versteht den Erhalt von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit als wichtige gesellschaftliche Aufgabe und als ihren eigenen Auftrag. Sie orientiert sich in ihrem Handeln an den entsprechenden Werten und Normen und ist bestrebt, zu einer Verankerung dieser in der Unternehmenskultur zu beraten. Soziale und ethische Aspekte stellt sie ökonomischen Aspekten voran. Sie unterstützt die Entwicklung der unternehmerischen und gesellschaftlichen Verantwortung. In ihrem Handeln stellt sie hohe Ansprüche an sich und Andere.
Pflichtgefühl Fähigkeit, verantwortungsbewusst zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit handelt verantwortungsbewusst, ehrlich, pflichtbewusst und zuverlässig.

Anlage 3: Härtefallregelung

(1) Teilnehmende, die aus schwerwiegenden Gründen (z. B. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, andere unvorhersehbare außergewöhnliche Belastungen) nicht in der Lage sind, eine Prüfung abzulegen oder die Prüfungsleistungen vollständig zu erbringen, können einen Antrag auf Anerkennung eines Härtefalls stellen.

(2) Der Härtefallantrag ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Hinderungsgrundes, schriftlich bei der Lehrgangsleitung einzureichen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise (z. B. ärztliches Attest, Bescheinigung) beizufügen.

(3) Über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet die Lehrgangsleitung im Einzelfall. Bei Anerkennung des Härtefalls können insbesondere folgende Maßnahmen gewährt werden:

- Verlängerung von Fristen
- Nachholung versäumter Prüfungsleistungen
- Erneute Anmeldung zur Prüfung ohne Anrechnung eines Fehlversuchs
- Anpassung der Prüfungsform im Einzelfall (z. B. Ersatzleistung)

(4) Die Prüfungsanforderungen und das Qualifikationsniveau dürfen durch die Härtefallregelung nicht abgesenkt werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung eines Härtefalls besteht nicht.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V007	22.06.2026	Seite 17 von 17